

Stand: 01.09.2020

Alt-Dekorationswaffen

Als Alt-Dekorationswaffen gelten alle Schusswaffen, die vor dem 28. Juni 2018 unbrauchbar gemacht wurden und nicht über eine Deaktivierungsbescheinigung (neue Version der Bescheinigung ab dem 28. Juni 2018) verfügen. Sie entsprechen nicht den Anforderungen der Deaktivierungsdurchführungsverordnung (Verordnung (EU) 2015/2403 zulegt geändert durch Verordnung (EU) 2018/337) und verfügen nicht über eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes. Alt-Dekorationswaffen gelten als Schusswaffen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG.

Für Alt-Dekorationswaffen gilt eine Besitzstandswahrung, wenn sie nach alter Rechtslage unbrauchbar gemacht wurden (§ 25 c Abs. 1 bis 3 AWaffV). Die Besitzstandswahrung endet, wenn die Alt-Dekorationswaffen einem Berechtigten dauerhaft überlassen oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden (§ 25c Abs. 1 AWaffV). Das dauerhafte Überlassen an einen Berechtigten (z.B. bei Erbfall, Schenkung, Verkauf, etc.) sowie ein Verbringen oder eine Mitnahme sind nur unter den Voraussetzungen des § 25 a Abs. 3 AWaffV möglich. Hierzu ist eine Deaktivierungsbescheinigung (neue Version der Bescheinigung ab dem 28. Juni 2018) eines Beschussamtes notwendig!

Der Überlassende bedarf für das Überlassen keiner Erlaubnis. Falls eine Deaktivierungsbescheinigung in der neuen Version nicht vorliegt, ist für den Erwerb und Besitz eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 WaffG erforderlich; eines Sachkunde- und Bedürfnisnachweises bedarf es jedoch nicht (§ 25 c Abs. 3 AWaffV). Das Überlassen sowie der Erwerb von Alt-Dekorationswaffen sind anzeigepflichtig (§ 25c AWaffV). Die Ausnahmen nach § 37 e Abs. 3 WaffG sind zu beachten.

Die Aufbewahrungsvorschriften gem. § 36 WaffG sind für Alt-Dekorationswaffen nicht anzuwenden. Dies gilt jedoch nur, solange diese nicht dauerhaft überlassen werden!

Zusammengefasst:

Sollten Sie eine Alt-Dekorationswaffe besitzen, die vor dem 28. Juni 2018 unbrauchbar gemacht wurde, müssen Sie keinen Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde stellen (Besitzstandswahrung). Die Besitzstandswahrung endet, wenn die Alt-Dekorationswaffe einem Berechtigten dauerhaft überlassen oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden! Die Anzeigepflichten, etc. treten sodann in Kraft.